

Gemeinde Büchen

Der Vorsitzende des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen

Niederschrift

über die Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen am Dienstag, den 07.06.2022; Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:37 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Gemeindevertreter
Engelhard, Axel

Gemeindevertreter
Melsbach, Thorsten

wählbarer Bürger
Abrams, Johann
Klaas, Horst-Peter

Verwaltung
Möller, Uwe Bürgermeister

Schriftführer
Gierlinger, Florian

Pool-Vertretung
Koop, Carsten als Vertretung für Herrn Gladbach

Abwesend waren:

Gemeindevertreterin
Philipp, Katja

Gemeindevertreter
Gladbach, Thomas entschuldigt
Witzel, Malte

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Einwohnerfragestunde
- 4) Bericht aus der Verwaltung
- 5) Haushaltspläne der Sondervermögen Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf
- 6) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2022
- 7) Auswirkungen aufgrund der Anwendung des § 2b UStG
- 8) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Herr Engelhard eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und der Ausschuss beschlussfähig ist.

2) **Niederschrift der letzten Sitzung**

Gegen die Niederschrift vom 17.05.2022 erheben sich keine Einwände.

3) **Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

4) **Bericht aus der Verwaltung**

Herr Gierlinger berichtet über die regionalisierten Daten der Steuerschätzung. Diese weichen für die schleswig-holsteinischen Kommunen spürbar vom bundesweiten Schätzergebnis ab. Insbesondere verringert sich die Einnahmeerwartung bei der Gewerbesteuer gegenüber der November-Steuerschätzung im Jahr 2022 um 200 Millionen Euro. Aufgefangen wird dies teilweise durch den kommunalen Finanzausgleich. Dadurch, dass die Steuerschätzung für das Land im Jahr 2022 um 631 Millionen Euro höhere Einnahmen veranschlagt als die Steuerschätzung vom November 2021, entfallen auf die Kommunen über das FAG höhere Einnahmen im Umfang von 128 Millionen Euro.

Wirtschaftlich wird für das laufende Jahr 2022 mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von real (preisbereinigt) 2,2 v.H. (November-Schätzung: 4,1 v.H.) gerechnet.

In Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine kam es zu gestiegenen Energie- und Rohstoffpreisen, einer erhöhten Inflation und wieder verschärften Lieferkettenstörungen, die die Wirtschaftsleistung drosseln. Demgegenüber standen am Jahresanfang Wachstumskräfte durch den Wegfall der Corona-Beschränkungen. Auch die Industrieproduktion war in dieser Zeit aufwärtsgerichtet. Der Außenhandel startete allerdings schwächer ins Jahr 2022. Die gegenüber Russland erlassenen Sanktionen wirken belastend, ebenso die gestiegene Unsicherheit über eine mögliche Zuspitzung der Lage.

Angesichts der Entwicklung der verfügbaren Einkommen und der Rücknahme der Pandemie-Eindämmungsmaßnahmen dürfte sich der reale Private Konsum in diesem Jahr erholen. Allerdings verzehrt die hohe Inflation Teile dieser Ersparnisse und damit letztlich auch die für den Konsum bereitstehenden Einkommen. Im Zuge der Ukraine-Krise ist es zu sehr kräftigen Preisniveausteigerungen an den Energiemärkten gekommen. Vor diesem Hintergrund dürften die Verbraucherpreise mit 6,1 v.H. in diesem Jahr weit oberhalb der Zielmarke der EZB von 2

v.H. zunehmen.

Insgesamt wird für das Jahr 2022 ein Gesamtaufkommen der Kommunen von rd. 6,1 Mrd. Euro erwartet. Es steigt damit gegenüber dem Ist 2021 um rd. 334 Mio. Euro. Gegenüber den Ergebnissen der November-Schätzung ist dies ein leichter Rückgang um rd. 5 Mio. Euro.

Für die originären Steuereinnahmen der Kommunen wird im Jahr 2022 ein Aufkommen von rd. 3,9 Mrd. Euro geschätzt. Gegenüber dem Ist 2021 soll es damit um rd. 68 Mio. Euro steigen. Im Vergleich zur November-Schätzung ist dies ein Rückgang um rd. 133 Mio. Euro.

Die Anteile an der Einkommensteuer steigen im Vergleich zur letzten Schätzung leicht um 52 Mio. EUR und die Anteile an der Umsatzsteuer um 6 Mio. EUR.

Anschließend berichtet Herr Möller, dass mit der Umsetzung der Grundsteuerreform sich das Verfahren der Bereitstellung der Daten aus dem Grundsteuermessbescheid ändert. Die Übermittlung der Grundsteuermessbeträge an die Städte und Gemeinden erfolgt zukünftig ausschließlich in elektronischer Form über das Verfahren „ELSTER-Transfer“. Um den Datenaustausch über dieses Verfahren nutzen zu können, wurde für die Gemeinde Büchen ein „Elster-Benutzerkonto“ eingerichtet. Die Bescheide über die Grundsteuerwerte können dann ab dem 01.07.2022 (maximal 6 Monate lang) über dieses Benutzerkonto abgerufen werden.

5) **Haushaltspläne der Sondervermögen Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf**

Die Freiwilligen Feuerwehren sind durch die Gemeindeordnung und durch das Brandschutzgesetz verpflichtet, für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen.

In der Vorlage werden die Haushaltspläne für die Sondervermögen „Kameradschaftskasse“ der Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Den Haushaltsplänen muss die Gemeindevertretung zustimmen.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die vorliegenden Einnahme- und Ausgabenpläne der Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung Büchen den folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen stimmt dem vorliegenden Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehren Büchen und Büchen-Dorf für das Haushaltsjahr 2022 zu.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

6) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2022

Herr Gierlinger stellt dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss die seit der letzten Sitzung durchgeführten Ansatzveränderungen anhand einer Veränderungsliste vor. Zusätzlich informiert Herr Gierlinger den Ausschuss über den aktuellen Stand der Rücklagen und des Darlehensbestandes.

Auf Anregung von Herrn Melsbach diskutiert der Ausschuss anschließend über die Notwendigkeit, die für die Jugend- und Begegnungsstätte eingestellten Haushaltsmittel mit einem Sperrvermerk zu versehen. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ist sich einig darüber, dass in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.2022 über die Aufnahme eines Sperrvermerks entschieden werden soll.

Des Weiteren besteht im Ausschuss Einigkeit darüber, dass aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung ein Großteil der für 2022 geplanten Darlehensaufnahmen zügig durchgeführt werden soll, obwohl bisher noch keine Ausgaben für die diesbezüglichen Investitionen getätigt wurden.

Insgesamt weist der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplans 2022 vom 17.05.2022 einen ausgeglichenen Gesamthaushalt aus. In den Sitzungen des Finanzausschusses am 17.05.2022 und am 07.06.2022 wurden eine Reihe von Ansatzveränderungen beschlossen.

Nach Einarbeitung der Ansatzveränderungen empfiehlt der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung den folgenden Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem dazugehörigen 1. Nachtragshaushaltsplan und den erforderlichen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7) Auswirkungen aufgrund der Anwendung des § 2b UStG

Herr Gierlinger stellt die Vorlage zu den Auswirkungen aufgrund der Anwendung des § 2b UStG vor.

Mit der Umsetzung des § 2b UStG zum 01.01.2023 ergeben sich grundlegende Änderungen bezüglich der Umsatzbesteuerung der Gemeinde. Dies führt dazu, dass dort, wo die Gemeinde nun umsatzsteuerpflichtig wird, Satzungen, Verträge und Vereinbarungen überprüft und ggf. angepasst werden müssen.

Dies betrifft u.a. die folgenden Bereiche:

Priesterkate

Verpachtung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zum Betrieb eines Cafés

- Ergänzung des Pachtvertrags um eine Umsatzsteuerklausel.

Kurzfristige Vermietung inkl. des Inventars (zum Beispiel bei Trauungen)

- Ergänzung der Satzung um einen Umsatzsteuerhinweis bei gleichartigen Einnahmen über 17.500 EUR und ggf. Anpassung der Gebühren.

Veranstaltungen in der Priesterkate

- Jede einzelne Veranstaltung ist auf eine Befreiungsvorschrift oder auf die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes hin zu überprüfen. Sind die Vorschriften einer Steuerbefreiung nicht gegeben, ist die Umsatzsteuer ggf. in den Eintrittspreis einzurechnen.

Abwasserbeseitigung

Privatrechtliche Betreuungsvereinbarung und privatrechtlicher Dienstleistungsvertrag (SÜVO)

- Ergänzung der Verträge um eine Umsatzsteuerklausel.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Umlandgemeinden zur Übernahme und Reinigung von Schmutzwasser

- Ergänzung der Vereinbarung um eine Umsatzsteuerklausel, da Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt (alternativ käme eine Aufgabenübertragung von der Umlandgemeinde zur Gemeinde Büchen in Betracht, um eine Nichtsteuerbarkeit für die Umlandgemeinde zu gewährleisten).

Durchleitungsentgelte

- Berücksichtigung der Umsatzsteuer, da Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt (alternativ käme eine Aufgabenübertragung von der Umlandgemeinde zur Gemeinde Büchen in Betracht, um eine Nichtsteuerbarkeit für die Umlandgemeinde zu gewährleisten).

Sonstige privatrechtliche Verträge und Vereinbarungen (z. B. Vertrag Fotofix / Vermietung von Werbeflächen / Anzeigenwerbung / Verträge mit dem Jobcenter)

- Ergänzung der Verträge und der Vereinbarungen um eine Umsatzsteuerklausel.

Vermietung von Verkaufsbuden

- Ergänzung der Satzung um einen Umsatzsteuerhinweis bei gleichartigen Einnahmen über 17.500 EUR und ggf. Anpassung der Gebühren.

Leistungen des Bauhofs (z. B. Häckselgut)

- Ergänzung der Satzung um einen Umsatzsteuerhinweis bei gleichartigen Einnahmen über 17.500 EUR und ggf. Anpassung der Gebühren.

Konzessionsabgabe

Der Sachverhalt ist noch nicht abschließend geklärt. Da die Gemeinde Büchen nicht die Kleinunternehmerregelung anstrebt, ergibt sich folgende Handlungsempfehlung:

- Ergänzung der Verträge um eine Umsatzsteuerklausel und Verzicht auf die Steuerfreiheit gem. § 4 Nr. 12 UStG.

Betriebe gewerblicher Art (P+R-Anlage / Schwimmbad / Sportanlagen und Sportzentrum / Wasserversorgung)

- Die BgA's sind umsatzsteuerlich bereits erfasst.

Gesetzesänderung bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Schwimmkursen

Gemäß einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Schwimmkursen, fällt der Schwimmunterricht kommunaler Badbetreiber nun nicht mehr in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung für Schul- und Hochschulunterricht. Allerdings kommen für die genannten Schwimmkurse die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes in Höhe von 7 % zur Anwendung.

- Sachverhalt noch nicht abschließend mit dem Steuerberater geklärt. Es sind die Fragen zu klären, ob die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 UStG weiterhin angewendet werden kann oder ob die zu zahlende Umsatzsteuer zu einer Erhöhung der Preise für Schwimmkurse im Jahr 2023 führen soll.

8) **Verschiedenes**

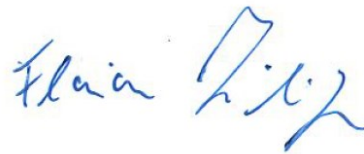
Herr Engelhard weist auf die nächste Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 06.09.2022 hin.

Herr Gierlinger verabschiedet sich bei den Mitgliedern des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses und bedankt sich noch einmal für die gute Zusammenarbeit.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, schließt Herr Engelhard die Sitzung um 20:37 Uhr.



.....
Axel Engelhard
Vorsitzender



.....
Florian Gierlinger
Schriftführung